

RS OGH 1989/11/15 1Ob43/89, 1Ob4/94, 1Ob114/10m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1989

Norm

ABGB §1304 E

AHG §2 Abs2

Eur Auslieferungsübk Art14

MRK Art5 Abs5 V3

Rechtssatz

Wird Schadenersatz nach Art 5 Abs 5 MRK begehrt, ist die Bestimmung des § 2 Abs 2 AHG nicht anzuwenden. Einen Geschädigten, der sich in Haft befand und unvertreten war, trifft auch an einer Haft, die rechtswidrig war, weil der ausländische Staat, von dem er ausgeliefert worden war, der Verhaftung nicht zugestimmt hatte, kein Mitverschulden, wenn er nicht versucht hat, in einem Rechtsmittel auf dieses Hafthindernis, das auch die Gerichte nicht bedacht hatten, hinzuweisen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 43/89

Entscheidungstext OGH 15.11.1989 1 Ob 43/89

Veröff: SZ 62/176 = JBl 1990,456

- 1 Ob 4/94

Entscheidungstext OGH 22.06.1994 1 Ob 4/94

Auch; nur: Wird Schadenersatz nach Art 5 Abs 5 MRK begehrt, ist die Bestimmung des § 2 Abs 2 AHG nicht anzuwenden. (T1)

- 1 Ob 114/10m

Entscheidungstext OGH 10.08.2010 1 Ob 114/10m

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0037810

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at